



REPUBLIK ÖSTERREICH
ZENTRALE STAATSANWALTSCHAFT ZUR
VERFOLGUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN
UND KORRUPTION

17 St 5/19d

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dampfschiffstrasse 4
1030 Wien

Tel.: +43-1-52152-5930
Fax: +43-1-52152-5990

Sachbearbeiter/in:
OSTA Mag. Matthias

BENKO
/3047h

An das

Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung, BAK

zu Händen:



persönlich

ANORDNUNG DER DURCHSUCHUNG UND DER SICHERSTELLUNG

STRAFSACHE:

gegen:

1. Heinz-Christian STRACHE und andere Beschuldigte

wegen:

§§ 304 Abs 1; 307 Abs 1 StGB

- I. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ordnet gemäß §§ 117 Z 2, 119 Abs 1, 120 Abs 1 erster Satz StPO die **Durchsuchung** folgender Örtlichkeiten an:

Unternehmenssitz der

SIGNA Holding GmbH (FN 191343m) sowie der

Laura Ariadne GmbH (FN 342403p; in Liquidation)

Maria-Theresien-Straße 31, 6020 Innsbruck

sowie der dazugehörigen Keller, Dachböden, Garagen, Archive und sonstigen Nebenräumlichkeiten

II. Folgende Gegenstände sind zu suchen und aus Beweisgründen sicherzustellen (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO):

E-Mails, elektronische Daten und Datenträger, Laptops (und jeweils diesbezügliche Backups und Sicherungskopien) und sonstige Unterlagen und Beweisgegenstände (Aktenvermerke, Terminkalender, Korrespondenz, Papierakten etc), aus denen sich insbesondere Informationen aus dem Zeitraum Jänner 2016 bis aktuell

- zum gegenständlichen Generalbevollmächtigtenvertrag(sentwurf) und zu den Plänen für die Installierung eines Generalbevollmächtigten im SIGNA-Konzern,
- zu den Abgabeverfahren „Düsenjet“ und „Tuchlaubenkomplex“, samt den diesbezüglichen Vorbereitungen (etwa Bewertungsgutachten, Besprechungsergebnisse, etc) sowie der diesbezüglichen Kommunikation mit den zuständigen Behörden, den Beschuldigten oder Dritten

ergeben.

BEGRÜNDUNG:

A. Tatverdacht:

Es besteht der Verdacht, es haben in Wien

1. René BENKO

- a) in der Zeit von 8. Dezember 2016 bis 25. Dezember 2017 einem Amtsträger, nämlich MMag. Thomas SCHMID in seiner Eigenschaft als Generalsekretär und Kabinettschef im Bundesministerium für Finanzen für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften, nämlich dafür, dass MMag. SCHMID in seinem Zuständigkeitsbereich als Generalsekretär eigene Amtsgeschäfte parteiisch und nach sachfremden Kriterien ausübt und in diesem Sinne durch diesbezügliche Anweisungen, Interventionen und Organisation von Treffen zwischen René BENKO und den zuständigen Beamt*innen dafür Sorge trägt, dass die steuerliche Außenprüfung zu den Sachverhaltskomplexen „Tuchlauben“ und „Privatjet“ im Sinne des SIGNA-Konzerns entschieden wird und es zu keiner oder einer möglichst geringen Abgabefestsetzung kommt,

einen Vorteil in einem zumindest 50.000 Euro übersteigenden Wert versprochen, indem er MMag. SCHMID für diese Amtsgeschäfte wiederholt die Position eines Generalbevollmächtigten der SIGNA Holding GmbH anbot, er das Angebot dahingehend konkretisierte, dass er MMag. SCHMID ein Jahresbruttogehalt von 300.000 Euro zuzüglich Bonuszahlungen versprach, ihm im Oktober 2017 bereits einen diesbezüglichen Vertragsentwurf übergab und mit MMag. SCHMID dahingehend übereinstimmte, dass MMag. SCHMID ab Jänner 2018 bzw Mitte 2018 bei der SIGNA Holding GmbH arbeiten sollte und ihn im Zusammenhang mit diesen wiederholten Angeboten aufforderte, in die Abgabenverfahren „Tuchlauben“ und „Privatjet“ einzugreifen und die zuständigen Beamt*innen dazu zu veranlassen, auf einen inhaltlich im Interesse der SIGNA liegenden Kompromiss einzugehen;

- b) durch die unter Punkt 1.a) dargestellten Tathandlungen MMag. SCHMID zu der unter Punkt 2.b. dargestellten Tat bestimmt;

2. MMag. Thomas SCHMID als Kabinettschef und Generalsekretär im Bundesministerium für Finanzen

- a) im Oktober 2017 sich den unter Punkt 1. dargestellten Vorteil versprechen lassen, indem er mit René BENKO über das Bruttojahresgehalt von 300.000 Euro sowie weitere Details des Vertrages und den Arbeitsbeginn mit 15. Jänner 2018 grundsätzlich einig war und dies René BENKO auch mitteilte;
- b) von Februar 2017 bis zumindest Mitte/Herbst 2018 als Beamter, mit dem Vorsatz, dadurch die Republik Österreich an ihrem Recht auf vollständige Abgabenfestsetzung, an ihren Vermögensrechten, an ihren Rechten auf Gleichmäßigkeit der Besteuerung gemäß § 114 Abs 1 BAO und auf objektive ausschließlich an sachlichen Kriterien orientierte Prüfung von Anträgen im Rahmen der Finanzverwaltung zu schädigen, seine Befugnis im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen wissentlich missbraucht, indem er seine Befugnis zur zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des BMF gehörenden Geschäfte (koordinativ tätig werdender GS) aufgrund der unter Punkt 1.a. dargestellten Vorteile aus sachfremden Motiven und nach unsachlichen Kriterien, nämlich mit der Intention, die SIGNA Holding GmbH und den SIGNA-Konzern in den Steuerprüfungsverfahren zu den Sachverhalten „Tuchlauben“ und „Privatjet“ parteiisch zu unterstützen und ein inhaltlich für diese möglichst günstiges Ergebnis zu erzielen, dadurch, dass er selbst bei den für die Prüfung zuständigen Beamt*innen des BMF, insbesondere SC DDr.

MAYR und SC Dkfm. MÜLLER, MBA und über diese bei der GBP intervenierte bzw intervenieren ließ und gegenüber SC Dkfm. MÜLLER, MBA klarstellte, dass die inhaltliche Position des SIGNA-Konzerns Gewicht hätte, man dieser Position entsprechendes Gehör verschaffen müsse, zum Ausdruck brachte, dass die Finanzbehörden in den genannten Steuerangelegenheiten unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit eine inhaltliche Sachentscheidung im Sinne des SIGNA-Konzerns erzielen sollten und dieser Anweisung auch dadurch Gewicht verlieh, dass er sich in der Folge regelmäßig über die in Rede stehenden Abgabenprüfungen berichten ließ.

Nach der Verdachtslage haben daher begangen:

René BENKO die Verbrechen der Bestechung § 307 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB sowie des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB iVm § 12 zweiter Fall StGB;

MMag. SCHMID die Verbrechen der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB sowie des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB.

B. Sachverhalt mit dem für die Anordnung erforderlichen Verdachtsgrad:

1. Zu den involvierten juristischen und natürlichen Personen des SIGNA-Konzerns (vgl Auswertungsbericht ON 3047e; Kapitel 3.3):

Der SIGNA-Konzern ist über dutzende Gesellschaften und Projektgesellschaften in Österreich und im Ausland insbesondere im Bereich der Immobilienentwicklung tätig. Die Geschäftsführung des Konzerns, der in äußerst komplexen Beteiligungsverhältnissen mit wechselseitigen Gesellschaftsanteilen miteinander verwoben ist, ist bei der SIGNA Holding GmbH mit Sitz in Innsbruck gebündelt. Eine der wesentlichen Eigentümerinnen des SIGNA-Konzerns ist die Familie Benko Privatstiftung, die der wirtschaftlichen Sphäre von René BENKO zuzuordnen ist.¹ BENKO zog sich am 20. August 2013 aus allen formalen Funktionen zurück, ist aber nach wie vor über (wenn auch formal nicht weisungsbefugte) Organe (Vorsitzender des SIGNA Beirats; Mitglied des Investmentkomitees in Gesellschaften) maßgeblich für Unternehmensentscheidungen. Geschäftsführer der Signa Holding GmbH sind Mag. Christoph [REDACTED] und Dr. Marcus [REDACTED]

MMag. Thomas SCHMID war ab 2013 Kabinettschef (KC) im Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: BMF), wobei er im Dezember 2015 im BMF auch die Funktion des Generalsekretärs übernahm, die er bis 31. März 2019 innehatte. Als Generalsekretär

1 <https://www.signa.at/de/unternehmen/>

war er bis 7. Jänner 2018 gemäß § 7 Abs 11 Bundesministeriengesetz (BMG) idF BGBl. I Nr 35/2012 mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte betraut und somit nicht direkt weisungsbefugt gegenüber Beamten des BMF oder nachgeordneter Dienststellen. Erst ab 8. Jänner 2018 war MMag. SCHMID infolge einer Änderung des § 7 Abs 11 BMG (BGBl. I Nr 164/2017) als Generalsekretär Vorgesetzter aller Sektionsleiter im BMF sowie Vorgesetzter aller dem Bundesministerium nachgeordneter Dienststellen und somit grundsätzlich gegenüber allen dem Bundesminister für Finanzen nachgeordneten Beamten gegenüber weisungsbefugt.

Im Jahr 2017 bezog MMag. SCHMID ein Jahresbruttogehalt von rund 128.000 Euro (Rechnungshofbericht Generalsekretariate, Beilage zu Auswertungsbericht ON 3047e iVm § 74 Abs 2 Z 3 lit a VBG idF BGBl Nr I 119/2016 [9.138,90 Euro 14 Mal jährlich]).

Dkfm. Eduard MÜLLER, MBA war ursprünglich Betriebsprüfer (Befragung von Mag. MACHO im ÖVP-Korruptions-UA S 6), wechselte letztlich in das BMF, wo er in verschiedenen Funktionen tätig war bis er 2013 in die Privatwirtschaft wechselte. Ende 2015 wurde er Leiter der Sektion I des BMF (Befragung von Dkfm MÜLLER im ÖVP-Korruptions-UA S 4; ON 2958) und zugleich stv. Generalsekretär (ON 1637). Von 3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020 war er Bundesminister für Finanzen.

Mag. Hubert [REDACTED] (im August 2020 verstorben) war von 2010 bis Mitte 2020 Vorstand der Großbetriebsprüfung (in der Folge: GBP), der Mitte 2020 aufgrund eines Unfalls seinen Dienst nicht mehr verrichten konnte und im August 2020 verstarb.

Mag. Roland MACHO war Betriebsprüfer und ist seit 1994 bei der GBP tätig. Ab 2010 war er Regionalverantwortlicher und wurde ab 1. Dezember 2017 interimistisch mit der Funktion als Fachvorstand der GBP betraut. Mit 1. März 2018 wurde er formal Fachvorstand der GBP (Befragung des Mag. MACHO vom 2. Juni 2022 vor dem „ÖVP-Korruptions“-Untersuchungsausschuss).

René BENKO ist Gründer der ImmoFina Holding, die ab 2006 als SIGNA Holding GmbH firmierte. Er war bis August 2013 deren Geschäftsführer und auch Geschäftsführer der M'Management GmbH sowie gemeinsam mit Dr. [REDACTED] Geschäftsführer von Gesellschaften, die bei der Transaktion im Tuchlaubenkomplex als Projektgesellschaften eingebunden waren. Im Jahr 2013 legte BENKO die formale Geschäftsführung zurück, blieb aber als Vorsitzender des Beirats der SIGNA Holding GmbH faktisch weiterhin einflussreich. Über die ihn begünstigende Familie Benko Privatstiftung, die eine der Gesellschafterinnen der SIGNA Holding GmbH war und ist, profitiert er wesentlich von der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

BENKO ist aktuell im Zusammenhang mit dem Vorwurf von Zuwendungen in Höhe von 100.000 Euro an den Verein eines Beamten/Amtsträgers im Gegenzug für die unsachliche Abwicklung eines Bauvorhabens im Jahr 2011 wegen des Verdachtes des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB und des Verbrechens der Bestechung nach § 307 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB angeklagt. Gegen die SIGNA Holding GmbH wurde als verantwortlicher Verband die Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach dem VbVG beantragt. Beginn des Hauptverfahrens ist im November 2022 geplant (AZ der WKStA 63 St 13/17s; AZ des Landesgerichts für Strafsachen Wien 12 Hv 23/21v).

Dr. Marcus [REDACTED] war im Tatzeitraum Geschäftsführer der SIGNA Holding GmbH und ist dies - mit kurzer Untebrechung von 2011 bis 2013 – bis heute. Er bekleidet zahlreiche weitere Geschäftsführer- und Vorstandsposten innerhalb des SIGNA-Unternehmensgeflechts. Unter anderem war er auch Geschäftsführer der M'Management GmbH (teilweise im von der Außenprüfung geprüften Zeitraum), Geschäftsführer des Komplementärs der Laura Ariadne GmbH u. Co KG („Flugzeug“-GmbH) und Vorstand der Familie Benko Privatstiftung, deren Begünstigte ebenfalls René BENKO und dessen Familie sind.

2. Überblick über die hier relevanten Abgabeverfahren:

Die SIGNA Holding GmbH (in der Folge: SIGNA) ist Gruppenträgerin gemäß § 9 KÖSt mit zum Prüfzeitpunkt (soweit derzeit bekannt) 43 Gruppenmitgliedern. Im Jahr 2012 begann hinsichtlich der SIGNA eine Außenprüfung der GBP und des FA Wien 1/23, die später erweitert wurde. Die Prüfung umfasste die Gruppenträgerin SIGNA sowie dutzende ihrer Gruppenmitglieder hinsichtlich mehrerer Abgabarten und Zeiträume. Der Großteil der Prüfung wurde von einem „Branchenteam“ in Wien und ein kleinerer Teil von einem „Branchenteam“ in Innsbruck abgehandelt (zum grundsätzlichen Ablauf und der Aufgabenaufteilung innerhalb der Abgabenprüfung siehe den Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 3.1).

Im Rahmen dieser Prüfungen wurden zwei wesentliche Sachverhalte besonders kontrovers zwischen der GBP und den Vertretern der SIGNA diskutiert: Einerseits ein (nach Ansicht der GBP) nicht dem Fremdvergleich standhaltender Verkauf einer Immobilie durch die SIGNA Holding GmbH („Tuchlaubenkomplex“/„Goldenes Quartier“) und andererseits „Liehaberei“² betreffend eine ausschließlich Verluste erwirtschaftende „SIGNA-Gesellschaft“ („M' Management GmbH“), die Ärztezentren zur Verfügung stellte.

Zusätzlich prüfte das (damalige) Finanzamt Kufstein/Schwaz (soweit bisher bekannt) ohne Einbindung der GBP „Liehaberei“ betreffend eine Verluste erzielende Gesellschaft

² Vereinfacht: Betrieb eines Unternehmens ohne Aussicht auf Gewinnerzielung mit der steuerlichen Folge, dass Verluste nicht mit Gewinnen aus anderen Einkünften gegengerechnet werden dürfen

(„Laura Ariadne GmbH u. Co KG“), die einen von BENKO und dem SIGNA-Konzern verwendeten Düsenjet betrieb.

Geprüft wurden in diesem Zusammenhang die SIGNA, die M' Management GmbH und die Laura Ariadne GmbH u. Co KG.

Zum Prüfungsverfahren „Tuchlaubenkomplex“ (siehe dazu Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 4.1 und 6.1):

Der „Tuchlaubenkomplex“ ist eine Ansammlung von hochwertigen Liegenschaften im ersten Wiener Gemeindebezirk. Ende 2007 verkaufte die BAWAG im Rahmen eines größeren Immobilienpakets diesen Komplex an ein Konsortium unter Beteiligung des SIGNA-Konzerns. Die SIGNA, ein Konsortialpartner und die finanzierenden Bank holten vor dem Kauf und kurz danach Verkehrswertgutachten hinsichtlich des Immobilienpakets ein. Die Gutachten der SIGNA und des Konsortialpartners wiesen für den „Tuchlaubenkomplex“ einen Verkehrswert von 163 bis 178 Millionen Euro aus; ein wenige Monate (April 2008) später eingeholtes Gutachten der finanzierenden Bank einen Wert von 241 Millionen Euro. Bei dem zuletzt eingeholten Gutachten blieb (bis zuletzt) im Abgabungsverfahren strittig, ob es sich dabei um den Verkehrswert oder eine Projektrechnung handelte. Zwischen Frühjahr und Sommer 2008 trennte sich das Konsortium, und die SIGNA wurde (über eine Gesellschaft) wirtschaftliche Alleineigentümerin.

Im September 2008 verkaufte die SIGNA den Tuchlaubenkomplex (durch Verkauf der Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft) an die luxemburgische Gesellschaft RB International Fund I S.C.A. SICAR, an der die Laura Privatstiftung beteiligt war, um 141 Millionen Euro. BENKO holte laut den Ergebnissen der GBP per Umlaufbeschluss als damaliger Geschäftsführer der SIGNA zwar die Zustimmung der Gesellschafter zu dem Geschäft, aber keine anwaltliche Beratung und kein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts ein, obwohl die bis dahin vorliegenden Gutachten durchwegs höhere Verkehrswerte für den Tuchlaubenkomplex vorsahen. Er band auch seine steuerlichen Berater nicht ein und bot den Tuchlaubenkomplex auch keinem anderen Interessenten an. BENKO war Stifter und Begünstigter der Laura Privatstiftung.

Nur rund zwei Wochen nach diesem Kauf verkaufte die RB International Fund I S.C.A. SICAR den Tuchlaubenkomplex an die österreichische Gesellschaft PA 81 WT Holding GmbH um 195 Millionen Euro weiter, somit um rund 53 Millionen Euro mehr, als sie selbst bezahlt hatte. Die Eigentümer der österreichischen Gesellschaft waren einerseits wirtschaftlich zu 12 % eine Konzerngesellschaft der SIGNA und eine Offshore-Gesellschaft ihres damaligen Gesellschafters George XXXXXXXXXX

Noch Ende 2008 und Anfang 2009 wurden die durch den Verkauf aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von 53 Millionen Euro in zwei Tranchen an die Laura Privatstiftung (auch zu diesem Zeitpunkt war René BENKO Begünstigter) ausgeschüttet.

Der „Tuchlaubenkomplex“ wurde zwischen 2010 und 2015 saniert und als Projekt „Goldenes Quartier“ mit Geschäften, Wohnung und Büroflächen im Luxus-Segment vermarktet.

Die GBP ging im Rahmen der Außenprüfung der SIGNA-Gruppe davon aus, dass der Verkauf des Tuchlaubenkomplexes von der SIGNA an die RB International Fund I S.C.A, SICAR nicht zum Marktwert stattgefunden hatte und daher dem Fremdvergleich nicht standhielt. Sie stützte sich dabei einerseits auf die oben dargestellten (Privat-)Gutachten, die nur einige Monate vor dem prüfungsgegenständlichen (Weiter-)Verkauf erstellt worden waren und einen jedenfalls 141 Millionen Euro weit übersteigenden Verkehrswert auswiesen. Andererseits gründete sich die Annahme auch auf den im Zuge des Weiterverkaufs an die PA 81 WT Holding GmbH erzielten weit höheren Kaufpreis, von dem BENKOs Privatstiftung erheblich profitierte.

BENKO und die SIGNA-Gruppe argumentierten im Außenprüfungsverfahren insbesondere damit, dass der Kaufpreis dem Marktwert entsprochen habe und die Privatgutachten diverse Faktoren nicht berücksichtigt hätten.

Die Frage der Bewertung der Liegenschaft war steuerrechtlich aus Sicht der Außenprüfung deshalb von Bedeutung, weil bei einem unterpreisigen Verkauf von einer verdeckten Ausschüttung der SIGNA Holding GmbH an den damaligen Gesellschafter-Geschäftsführer BENKO auszugehen gewesen wäre, die zu einer KEST-Nachforderung geführt hätte.

Nach ersten Beweisaufnahmen ab spätestens Ende 2014 setzte sich die GBP jedenfalls ab Juni 2015 intensiv mit der gesamten Transaktion und der Frage der Bewertung des „Tuchlaubenkomplexes“ auseinander, bezweifelte die Argumentation der SIGNA zur Rechtfertigung des Verkaufspreises von 141 Millionen Euro, äußerte mit Blick auf die Einbindung von luxemburgischen Gesellschaften, der Laura Privatstiftung (und weiteren Stiftungen) einen „Missbrauchsverdacht nach § 22 BAO und zog einen Immobilienbewertungsexperten des prüfbegleitenden Fachbereichs bei.

Zum Abgabeverfahren „Privatjet“ (siehe Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 4.2.):

Währenddessen prüfte das FA Kufstein/Schwaz in Tirol bei der Laura Ariadne GmbH u. Co KG („Düsenjet“), wobei der Prüfungsbeginn und der Verlauf noch zu ermitteln sind. Die SIGNA hatte mit der Laura Ariadne GmbH u. Co KG am 23. Dezember 2013 eine Verfügbarkeitsvereinbarung über die Bereitstellung des Flugzeugs Bombardier Global

Express, SN 9106 (Typ 2001 Bombardier BD-700-1A10) abgeschlossen. Aus dem Flugbetrieb entstanden erhebliche Verluste in Höhe von ca. 17,7 Millionen Euro, welche von der BENKO zuzurechnenden LAURA Privatstiftung steuerlich verwertet wurden.

Der Ausgang beider Verfahren ist noch zu ermitteln.

3. Zur Sache:

Am 17. November 2016 lernten sich MMag. SCHMID bei einem vom Investor ██████████
██████████vermittelten gemeinsamen Treffen in Wien kennen. Bis zu diesem Zeitpunkt war MMag. SCHMID nicht mit dem Abgabungsverfahren des SIGNA-Konzerns befasst. Bei dem Treffen unterhielten sich MMag. SCHMID und BENKO mehrere Stunden über Politik und Sebastian KURZ, den Werdegang von BENKO, aber auch bereits über BENKOs „Steuerverfahren“, wobei letzteres Thema allgemein besprochen wurde und BENKO keine Forderungen oder Anliegen an MMag. SCHMID herantrug. Man vereinbarte einen regelmäßigen Austausch.

Am 21. November 2016 lud BENKO MMag. SCHMID erstmals zu einer Skitour nach Lech ein. MMag. SCHMID nahm die Einladung nicht wahr.

Am 8. Dezember 2016 trafen sich MMag. SCHMID und BENKO in der Wohnung von BENKO am Fleischmarkt in Wien. Im Rahmen dieses Treffens bot BENKO MMag. SCHMID einen Posten im SIGNA-Konzern als Generalbevollmächtigter an, wobei er immer wieder auch sein Steuerverfahren und ganz konkret das Thema „Privatjet“ und das „Goldene Quartier/Tuchlaubenkomplex“ erwähnte. BENKO wusste, dass MMag. SCHMID Generalsekretär und Kabinettschef im Bundesministerium für Finanzen, somit Amtsträger war. Er wusste, dass MMag. SCHMID seinen Einfluss als Generalsekretär durch Amtsgeschäfte wie etwa Berichtsaufträge und inhaltliche Vorgaben hinsichtlich der Sacherledigung an die zuständigen für die Außenprüfung zuständigen Organe direkt oder über deren Vorgesetzte sowie die Organisation von Besprechungen mit Vertretern der SIGNA sowie BENKO und Vertretern der Finanzverwaltung, in denen er die Position von BENKO einnahm, geltend machen kann, um eine im Sinne von BENKO parteiliche und inhaltlich günstigere Erledigung der beiden Sachverhaltskomplexe „Privatjet“ und „Tuchlaubenkomplex“ zu erreichen. BENKO unterbreitete MMag. SCHMID das Angebot einer „Generalbevollmächtigtenstellung“, um ihn dazu zu veranlassen in seinem Zuständigkeitsbereich als Generalsekretär im BMF dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzbehörden in den beiden Sachverhaltskomplexen „Privatjet“ und „Tuchlaubenkomplex“ eine für BENKO inhaltlich günstige Entscheidung treffen. MMag. SCHMID verstand BENKOs Angebot auch in diesem Sinne, wobei er es vorerst noch nicht annahm, sondern darüber nachdenken wollte.

BENKO lud MMag. SCHMID (mit einer Begleitung) in der Folge mehrfach zu Skitouren oder nach Lech ein. Die Einladungen erfolgten zur Verstärkung des bereits gestellten korruptiven Angebots und zur Erreichung von BENKOs Ziel, nämlich der wohlwollenden und parteiischen Behandlung in seinen Steuerprüfungsverfahren. MMag. SCHMID nahm diese Einladungen zu Skitouren und nach Lech nicht wahr.

Am 31. Jänner 2017 trafen sich BENKO und MMag. SCHMID in Innsbruck. Bei dem Treffen sprach BENKO erneut das Steuerprüfungsverfahren „Goldenes Quartier/Tuchlauben“ an und erklärte MMag. SCHMID, dass die von der Außenprüfung revidierten Gutachten marktwidrig, die Bewertungsfrage anders zu lösen und die Steuerprüfer zu wenig kompromissfähig seien. Dieses Mal forderte BENKO MMag. SCHMID direkt auf, dass er in das Abgabungsverfahren eingreifen und auf einen Kompromiss hinwirken sollte. Das Angebot des Generalbevollmächtigten unterbreitete BENKO auch diesmal für die (von BENKO angestrebte) parteiischen und pflichtwidrigen Amtsausübungen von MMag. SCHMID in Bezug auf BENKOs Steuerverfahren und um MMag. SCHMID zu diesen zu veranlassen. Das wiederholte Angebot stellte BENKO mit dem gleichen Vorsatz wie bereits beim Dezember 2016.

Im Februar 2017 trafen sich MMag. SCHMID, der für Steuerrecht zuständige Sektionschef DDr. MAYR und BENKO zu einem „Männerabend“ in Wien. Bei dem Treffen sprach MMag. SCHMID mehrfach an, dass BENKO sich an sie – gemeint die Sektion von DDr. MAYR – wenden sollte, wenn er „Themen hätte“, woraufhin DDr. MAYR „prophylaktisch“ klarstellte, dass er nur im Rahmen des Gesetzes handeln könne.

Am 31. Mai 2017 trafen sich MMag. SCHMID, SC Dkfm MÜLLER, MBA und BENKO im Büro von BENKO. SC Dkfm MÜLLER, MBA wurde beigezogen, weil BENKO und MMag. SCHMID einen kompetenten Ansprechpartner für inhaltliche und fachliche Fragen zum Steuerverfahren benötigten. Bei diesem Treffen wurden die Sachverhaltskomplexe „Privatjet“ und „Tuchlauben“ besprochen, wobei sich SC Dkfm MÜLLER, MBA auf Ersuchen von MMag. SCHMID diesbezüglich vorbereitet hatte. BENKO legte seine inhaltliche Beurteilung im Abgabungsverfahren dar und beschwerte sich über die lange Verfahrensdauer und dass er sich nicht ordnungsgemäß behandelt fühle. Auch bei diesem Treffen kritisierte er die von der Außenprüfung vertretene Ansicht hinsichtlich der Bewertung des Tuchlaubenkomplexes im Abgabungsverfahren. MMag. SCHMID stellte gegenüber SC Dkfm MÜLLER, MBA klar, dass die Position von BENKO Gewicht hätte und man ihr beim Abgabungsverfahren entsprechendes Gehör verschaffen müsse. MMag. SCHMID meinte damit, dass er eine Lösung in BENKOs Sinne erwarte. Das konkret gewünschte Ergebnis nannte MMag. SCHMID nicht, er vertrat dieses Position aber im Wissen, dass SC Dkfm MÜLLER, MBA seine Zielsetzung, nämlich eine für

BENKO sachlich günstigere Sacherledigung, verstehen und umzusetzen versuchen werde. SC Dkfm MÜLLER, MBA war zu diesem Zeitpunkt (bis Sommer 2019) stv. Generalsekretär und Leiter der Sektion I (Finanzverwaltung, Management und Services), in deren Zuständigkeitsbereich die Dienstaufsicht über den Vorstand der GBP fiel.

Am 3. Juli 2017 trafen sich Personen aus der Sphäre von BENKO und Mitarbeiter des BMF, wobei die konkreten Personen und die Umstände noch zu ermitteln sind.

Am 13. Juli 2017 ersuchte SC Dkfm MÜLLER, MBA beim Vorstand der GBP Mag. [REDACTED] um einen Bericht zu den Abgabeverfahren der SIGNA („*Weißt du schon was Aktuelles zu Signa?*“). Mag. [REDACTED] forderte daraufhin seinerseits von den zuständigen Mitarbeitern in der GBP einen Statusbericht an und leitete diesen an SC Dkfm MÜLLER, MBA weiter. SC Dkfm MÜLLER, MBA ließ sich diesen und nachfolgende Statusberichte zumindest teilweise für Termine mit MMag. SCHMID ausdrucken. Ab diesem Zeitpunkt erfolgten regelmäßige Berichtsaufträge in dieser Kette. MMag. SCHMID brachte sich bei diesen Besprechungen mit SC Dkfm MÜLLER, MBA inhaltlich im Detail nicht ein, weil er davon ausging, dass SC Dkfm MÜLLER, MBA den Auftrag verstanden hatte und in diesem Sinne weitere Tätigkeiten entfalten würde. Bis Mitte/Herbst 2018 setzte MMag. SCHMID diese unsachlichen und parteilichen Einflussnahmen im Zusammenhang mit dem Abgabeverfahren SIGNA fort.

Am 26. Juli 2017 fand eine Telefonkonferenz zwischen MMag. SCHMID, SC Dkfm MÜLLER, MBA und BENKO statt, nach der MMag. SCHMID zusammenfasste, dass es ein gutes Gespräch war und in die richtige Richtung laufe.

Am 18. August 2017 teilte MMag. SCHMID BENKO mit, dass der „Flieger geklärt“ ist, nachdem ihn SC Dkfm MÜLLER, MBA davon unterrichtet hatte. Es ist derzeit nicht bekannt, ob SC Dkfm MÜLLER und wenn ja in welcher Form auf das Abgabeverfahren bezüglich des „Flugzeugs“ (Laura Ariadne GmbH u. Co KG) einwirkte.

Im September 2017 beabsichtigte MMag. SCHMID im Wissen um den ersten Erfolg betreffend den „Privatjet“ mit BENKO über die Konditionen seines Generalbevollmächtigtenvertrags zu verhandeln. Es kam in Folge zu einem Treffen am 3. Oktober 2017 in Wien, bei dem BENKO ein Jahresgehalt von 300.000 Euro brutto plus 300.000 Euro brutto Bonus und einen Dienstwagen anbot. Auch dieses Angebot erfolgte für die parteiische Behandlung der Steuerprüfungsverfahren der SIGNA-Gruppe in Zusammenhang mit dem Privatjet und Tuchlauben. MMag. SCHMID verhandelte nicht und vereinbarte mit BENKO, dass er als „Richtwert“ ca. am 15. Jänner 2018 seinen Dienst antreten und in erster Zeit in Innsbruck arbeiten müsse. Zu diesem Zeitpunkt sprach BENKO erstmals vom Aufgabenbereich, dass MMag. SCHMID eine koordinierende und zusammenfassende Funktion einnehmen solle und eine stärkere

Rolle der SIGNA Holding GmbH wollte. Auch zu diesem Zeitpunkt ging es BENKO dabei nicht darum, MMag. SCHMID als Mitarbeiter zu gewinnen, sondern ihn weiterhin im Sinne des Angebots vom Dezember 2016 gewogen zu halten.

Entweder bei diesem oder einem nachfolgenden Treffen mit BENKO erhielt MMag. SCHMID von diesem persönlich einen noch unfertigen Vertragsentwurf. MMag. SCHMID wusste zu diesem Zeitpunkt zwar, dass KURZ ihn für die Leitung der „Staatsholding“ (später ÖBAG) vorgesehen hatte, wollte aber im Wissen um die Unsicherheiten in der Politik, nämlich der bevorstehenden Nationalratswahl, den kommenden Regierungsverhandlungen und der noch nicht fixen „Gründung“ der ÖBAG BENKOs Angebot, Generalbevollmächtigter der SIGNA zu werden, annehmen.

Am 6. November 2017 trafen sich MMag. SCHMID und BENKO erneut. Bei dem Treffen wurde zwar auch Smalltalk geführt, doch stand die Steuersache – wie bei den Treffen zuvor - immer im Vordergrund.

MMag. SCHMID sprach während der Regierungsverhandlungen im Herbst 2017 mit KURZ über einen möglichen Wechsel in die Privatwirtschaft. MMag. SCHMID erhielt jedoch den Auftrag von KURZ, das „Budget noch zu machen“ – gemeint die Vorarbeiten für die entsprechenden Gesetze für die neue Regierung im BMF zu leisten. BENKO wusste von diesem Auftrag, weshalb MMag. SCHMID seinen Beginn bei der SIGNA zunächst verschob. Am 25. Dezember 2017 wünschte BENKO MMag. SCHMID schöne Weihnachtsfeiertage und erklärte, sich auf „*unsere Zusammenarbeit ab Sommer 2018*“ zu freuen. Weder zu diesem Zeitpunkt, noch zu einem späteren hatte MMag. SCHMID einen fertigen schriftlichen Vertrag.

Obwohl das Doppelbudget 2018/2019 bereits am 19. April 2018 vom Nationalrat beschlossen wurde³, wollte KURZ jedoch selbst Anfang Juni 2018 nicht, dass MMag. SCHMID das BMF verlässt („*Sebastian will mich nicht gehen lassen*“; Chat zwischen MMag. SCHMID und Mag. LAURE vom 1. Juni 2018 ON 1309 S 36). MMag. SCHMID wusste, dass ein Wechsel aus dem Kabinett des BMF ohne das Einvernehmen mit KURZ nicht problemlos möglich war, weil er sonst mit Widerständen aus der Politik rechnete und auch BENKO nicht gegen den erklärten Willen von KURZ gehandelt hätte. Zugleich konkretisierte sich die Option von MMag. SCHMID, Vorstand der ÖBAG zu werden, immer mehr.

Aufgrund dieser Umstände kam der Generalbevollmächtigtenvertrag mit der SIGNA letztlich – anders als ab spätestens Oktober 2017 von BENKO und MMag. SCHMID intendiert – nicht zustande.

3 [Nationalrat verabschiedet Doppelbudget 2018/19 und neuen Finanzrahmen \(PK-Nr. 433/2018\) | Parlament Österreich](#)

Derzeit ist nicht bekannt, wann und mit welchem Inhalt der „Tuchlaubenkomplex“ entschieden wurde, daher ob die Interventionen erfolgreich waren.

Zusammengefasst versprach BENKO MMag. SCHMID für in dessen Zuständigkeitsbereich fallende Amtsgeschäfte im Zeitraum von 8. Dezember 2016 bis zumindest Ende 2017 die aus Sicht von MMag. SCHMID im Verhältnis zu seinem damaligen Verdienst erheblich besser dotierte Position eines Generalbevollmächtigten im SIGNA-Konzern. MMag. SCHMID sollte dafür in seinem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge tragen und insofern seine Amtsgeschäfte parteiisch ausüben, dass die GBP die Außenprüfung zu den Sachverhaltskomplexen „Tuchlauben“ und „Privatjet“ im Sinne des SIGNA-Konzerns entschied und deren für die SIGNA günstige Argumentation folgen sollte. BENKO wusste dabei, dass er einem Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäftes einen Vorteil in einem 50.000,00 Euro übersteigenden Wert versprach und er MMag. SCHMID als Beamten dazu bestimmte, seine Befugnisse in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich zu missbrauchen, wobei auch der Vorsatz von BENKO auf den Missbrauch sowie darauf gerichtet war, dass dadurch der Bund an seinen im Tenor angeführten Rechten geschädigt wird.

Am 3. Oktober 2017 bestand zwischen BENKO und MMag. SCHMID Übereinstimmung dahingehend, dass sie die konkrete Vertragsgestaltung des Generalbevollmächtigtenvertrages mit MMag. SCHMID nun aushandeln würden. Einigkeit bestand darüber, dass MMag. SCHMID jedenfalls ein Jahresgehalt von zumindest 300.000,00 Euro brutto samt Bonuszahlungen erhalten und im Jahr 2018, und zwar am 15. Jänner 2018, seinen Dienst als Generalbevollmächtigter der SIGNA antreten sollte. Es bestand Einigkeit darüber, dass das als Ziel angepeilt wird. MMag. SCHMID ließ sich zu diesem Zeitpunkt den Generalbevollmächtigtenvertrag mit einem Jahresgehalt von zumindest 300.000,00 Euro brutto plus Bonuszahlungen versprechen. Dabei wusste MMag. SCHMID, dass er sich einen 50.000,00 Euro übersteigenden Vorteil für ein parteiliches und pflichtwidriges Amtsgeschäft versprechen ließ.

Tatsächlich setzte MMag. SCHMID seinen Teil der Vereinbarung auch um, indem er auf die in seinen Zuständigkeitsbereich liegenden Beamten der Finanzverwaltung insofern einwirkte, als er diese dazu zu veranlassen versuchte, die Steuersachen „Tuchlauben“ und „Privatjet“ parteilich möglichst zugunsten von BENKO bzw SIGNA zu entscheiden, wobei er sich dabei von ausschließlich sachfremden Erwägungen, nämlich der parteilichen Unterstützung von BENKO auch im Hinblick auf die ihm versprochene Position eines Generalbevollmächtigten leiten ließ und der Fokus unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit ausschließlich auf einer parteilichen Unterstützung im Rahmen seiner Tätigkeit zugunsten der SIGNA bestand. Dabei wusste er, dass er als Beamter

seine Befugnisse in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen wissentlich missbrauchte und wusste auch, dass er den Bund in seinen im Tenor angeführten Rechten schädigte.

C. Beweiswürdigung:

Die Sachverhaltsannahmen gründen sich im Wesentlichen auf das Geständnis von MMag. SCHMID und die im Auswertungsbericht (ON 3047e) dargestellten, mit den Angaben des MMag. SCHMID (BV MMag. SCHMID zum Faktum BENKO, ON 3047a) in Einklang stehenden Beweismittel (Chats, E-Mails etc).

Zu den Personen und der Signa Holding GmbH:

Diesbezüglich ist auf die der WKStA vorliegenden Geschäftseinteilungen des BMF und der Steuer- und Zollkoordination, die Firmenbuchauszüge und die aus der Datenauswertung ersichtlichen Ergebnissen zu verweisen (siehe Auswertungsbericht ON 3047e, Kapitel 3.3 sowie auch Beilagen „Geschäftseinteilungen“, „Firmenbuchauszüge“).

Zum Abgabungsverfahren

Die Sachverhaltsannahmen bezüglich der Vorgänge im Abgabungsverfahren im Bereich der GBP sowie den erteilten Berichtsaufträgen und -erstattungen ergeben sich aus den im Auswertungsbericht zusammengefassten Beweismitteln (ON 3047e). Zu beachten ist dabei, dass der WKStA hinsichtlich der Vorgänge innerhalb der Finanzverwaltung lediglich Daten von Mag. MACHO und der für die Prüfung der SIGNA zuständigen Teamleiterin - hier nur für den Zeitraum von Juli 2017 bis April 2018 - vorliegen, sodass diese nur einen kleinen zeitlichen Ausschnitt des Verlaufs des Abgabungsverfahrens darstellen. Weiters ist zu beachten, dass der Sachverhaltskomplex „Privatjet“ nicht von der GBP geprüft wurde und die derzeitigen Informationen aus einem Amtshilfeersuchen des (nunmehr:) Finanzamts für Großbetriebe zu ha AZ 17 HSt 7/22y stammen (Beilage „Amtshilfeersuchen“ zu Auswertungsbericht ON 3047e). Das Abgabungsverfahren ist daher derzeit weder zeitlich noch inhaltlich vollständig darstellbar. Insbesondere liegen der WKStA derzeit hinsichtlich der Sachverhaltskomplexe („Tuchlaubenkomplex“, „Privatjet“, „M' Management“) mit Ausnahme der inhaltlichen Entscheidung zur M'Management für das Prüfjahr 2007 noch keine Unterlagen vor.

Zur Motivationslage und dem Angebot von BENKO

MMag. SCHMID schilderte in seiner Vernehmung als Beschuldigter, dass bei sämtlichen Gesprächen mit BENKO die „Steuersache“ im Vordergrund gestanden, BENKO diese immer wieder angesprochen und er sehr detailliert darüber Bescheid gewusst habe. BENKO habe sich nach den Angaben von MMag. SCHMID auch über die lange Verfahrensdauer beschwert, er habe aber immer wieder die inhaltliche Beurteilung des

„Tuchlaubenkomplex“, die Erforderlichkeit des Privatjets sowie die mangelnde Kompromissfähigkeit der Steuerprüfer aufs Tapet gebracht. Im Februar 2017 habe BENKO MMag. SCHMID nach dessen Angaben ausdrücklich aufgefordert, auf einen Kompromiss beim „Tuchlaubenkomplex“ hinzuwirken (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 12 f). Schon aus den Angaben von MMag. SCHMID ergibt sich daher, dass es BENKO bei seinen inkiminierten Interventionen bei MMag. SCHMID tatsächlich um die inhaltlich günstige Erledigung des Verfahrens ging und nicht bloß um die Verfahrensdauer.

Die Annahme, dass es BENKO bei seinem Angebot um die Sacherledigung in seinem Sinne ging, wird dadurch bestärkt, dass MMag. SCHMID und BENKO SC Dkfm MÜLLER, MBA beizogen, weil MMag. SCHMID sich bei inhaltlichen und fachliche Fragen als falscher Ansprechpartner sah (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 17). MMag. SCHMID erklärte in diesem Zusammenhang auch, dass „*BENKO zwar auch immer wieder auf die Dauer abgestellt hat, aber es war klar erkennbar, dass es ihm immer um die inhaltliche Lösung des Falls im Bezug auf die Bewertungsfragen im Tuchlaubenkomplex und die Gutachten ging*“. Auch Mag. MACHO schilderte bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss, dass BENKO ihm bei dem von MMag. SCHMID organisierten Termin am 19. Februar 2018 20 bis 40 Minuten über „*Immobilienprojekt, Entwicklung, Verkauf, Kauf erzählt*“ habe (Beilage zu Auswertungsbericht ON 3047e, Befragung des Mag. MACHO als Auskunftsperson im „ÖVP-Korruptions“-Untersuchungsausschuss S 14). Auch daraus ist zu erkennen, dass BENKO nicht die bloße Beschleunigung des Verfahrens zum Ziel hatte, sondern eine für die SIGNA inhaltliche günstige Entscheidung erwirken wollte.

Dass es um die inhaltliche Erledigung der Steuersache ging, ergibt sich auch aus folgenden Chats: Am 26. Juli 2017 fand eine Telefonkonferenz zwischen MMag. SCHMID, SC Dkfm MÜLLER, MBA und BENKO statt, nach der MMag. SCHMID zusammenfasste, dass es ein gutes Gespräch war und in die richtige Richtung laufe (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 18):

| Forensic-ID (letzte) | Teilnehmer | Service | # | Sender | Text | Zeitpunkt |
|---------------------------|---------------|----------|----|---------------|--|---------------------|
| MSG/AM_U FED/ 87509 | Benko René | iMessage | 79 | Thomas Schmid | Lieber René, wir sitzen am Telefon. LG Thomas | 2017-07-26 09:01:42 |
| MSG/AM_U FED/ | Benko René | iMessage | 80 | Thomas Schmid | War gutes Gespräch - läuft in die richtige Richtung! | 2017-07-26 12:13:47 |

| | | | | | | |
|-------|--|--|--|--|--|--|
| 87574 | | | | | | |
|-------|--|--|--|--|--|--|

Die Rückmeldung, dass es „in die richtige Richtung“ laufe, ist auch im Kontext der Aussage von MMag. SCHMID nur so zu verstehen, dass es um inhaltliche Fragen ging.

Weiters ersuchte MMag. SCHMID BENKO am 18. Oktober 2017 nochmals um den Stand seines Verfahrens. BENKO leitete ihm ein E-Mail weiter, in dem sich Dr. [REDACTED] über die am gleichen Tag stattgefundene Schlussbesprechung zur Prüfung der M'Management GmbH echauffierte, weil die GBP beabsichtigte, alle geprüften Veranlagungsjahre als Liebhaberei einzustufen und daher Abgabennachforderungen in Millionenhöhe drohten (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 24 ff Auswertungsbericht ON 3047e , Kapitel 6.2):

| Forensic-ID (letzte) | Teilnehmer | Service | # | Sender | Text | Zeitpunkt |
|---------------------------|-----------------------------|----------|---------|-----------------------------|--|---------------------|
| MSG/ AM_UFE D/83604 | Benko René [REDACTED] | iMessage | 10 4 | Benko René [REDACTED] | bin von 30.10 bis 5.11 durchgehend ihn wien da sollten wir gemeinsam alles fix machen - bist du da? | 2017-10-18 06:51:19 |
| MSG/ AM_UFE D/83668 | Benko René [REDACTED] | iMessage | 10 5 | Thomas Schmid | Ja klar! Sag mir wann und ich bin bei dir! Wir sind schon fleißig am vorbereiten. Gib mir noch stand in deiner Sache bittel | 2017-10-18 08:10:31 |
| MSG/ AM_UFE D/83591 | Benko René [REDACTED] | iMessage | 10 6 | Benko René [REDACTED] | hab dir email geschickt | 2017-10-18 13:04:03 |
| MSG/ AM_UFE D/83656 | Benko René [REDACTED] | iMessage | 10 7 | Thomas Schmid | Schaue ich mir gleich an! | 2017-10-18 13:04:47 |
| MSG/ AM_UFE D/83648 | Benko René [REDACTED] | iMessage | 10 8 | Thomas Schmid | Hi René, habe deine Mail bekommen und Kümmere mich darum. Hatte Gäste und habe dich daher nicht gehört. Sorry. Bin erreichbar. LG Thomas | 2017-10-18 20:45:41 |

Title: zur info nicht zur weitergabe wie unsere leute agieren
 From: Schmid, Thomas <thomas.schmid@bmf.gv.at>
 To: Müller, Eduard <eduard.mueller@bmf.gv.at>
 Sent: October 18, 2017 4:03:01 PM CEST
 Received: October 18, 2017 4:03:01 PM CEST
 Attachments: 3513_001.pdf, ATT00001.htm
 Title: zur info nicht zur weitergabe wie unsere leute agieren

Kopie: René Benko <r.benko@signa.at>, [REDACTED]
 Betreff: MManagement GmbH

...anbei die unangenehme Niederschrift, die uns bereits ausgedruckt am Beginn der heutigen Besprechung übergeben wurde. Frau [REDACTED] war offenbar nicht bereit, unsere Ausführungen oder die Bemühungen der GF der MM zu würdigen, was wir auch handschriftlich vermerkt haben.

...die gesetzten Maßnahmen waren nicht dazu angetan, die wirtschaftliche Situation zu ändern“ (O-Ton [REDACTED], wobei sie die vertraglich vorgegebene Situation als auch die Situation in der österreichischen Gesundheitspolitik völlig ignoriert hat. In der folgenden Bescheidsbegründung wird sie uns aber wissen lassen, welche Schritte wir hätten setzen müssen (wird sozusagen gratis mitgeliefert).

Mit der Bemerkung...“i hob a irgendwas feststellen miassn“ (O-Ton [REDACTED] wurden wir dann entlassen.

Es geht somit in diesem Mail um inhaltliche Fragen und nicht um die Verfahrensbeschleunigung. MMag. SCHMIDs Reaktion darauf „*kümmere mich darum*“ muss sich daher denklogisch zumindest auch auf eine inhaltliche Erledigung beziehen.

Auch die Einbindung von DDr. MAYR durch Einladung zu einem „Männerabend“ mit BENKO (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko, ON 3047a S 13), belegt dieses Ansinnen. So war DDr. MAYR ausschließlich für die Fachaufsicht als Sektionsleiter im BMF zuständig (Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 3.2). Darüber hinaus erfolgte die Einladung in Abstimmung mit BENKO („*Hi René, habe mit Gunter gesprochen*“). Bei dem Treffen sprach MMag. SCHMID mehrfach an, dass BENKO sich an „*uns*“ – gemeint die Sektion – wenden sollte, wenn er „*Themen hätte*“, woraufhin DDr. MAYR „prophylaktisch“ klargestellt habe, dass er natürlich nur im Rahmen des Gesetzes handeln könne. BENKO habe ihn dann nie kontaktiert (Beilage zu Auswertungsbericht ON 3047e; Befragung des DDr. MAYR als Auskunftsperson im „ÖVP-Korruptions“-Untersuchungsausschuss“ S 14 ff). Mit Blick auf seine Erfahrung im Abgabenverfahren von WOLF („*Solche Deals spielen sich nicht mehr auf der Ebene*“; Chat vom Juli 2016; ON 9 in 1955 S 38 f) und angesichts seiner Klarstellung ist davon auszugehen, dass DDr. MAYR bewusst war, dass dieses Treffen mit BENKOs Abgabenverfahren in Zusammenhang stand. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass BENKO nach der Erinnerung von MMag. SCHMID bei diesem Treffen die

Steuerangelegenheit zwar angesprochen hatte, aber allgemein blieb und die lange Verfahrensdauer ansprach, während DDr. MAYR definitiv bei seiner Befragung aussagte, dass die lange Verfahrensdauer kein Thema war (Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne): „Hat er sich dort über irgendetwas beklagt, vielleicht über eine lange Verfahrensdauer?“ DDr. Gunter Mayr: „Nein, nein.“ [Abg. Tomaselli: „Gar nicht?“ – „Nein.“]). Aufgrund der zahlreichen Kontakte zwischen MMag. SCHMID und BENKO ist es nachvollziehbar, dass MMag. SCHMID den Inhalt einzelner Termine nicht mehr vollständig wiedergeben oder fehlerlos zuordnen kann, während die Erinnerung von DDr. MAYR bei einem einzelnen Termin mit BENKO, der ihm so kritisch erschien, dass er „prophylaktisch“ auf die Einhaltung von Gesetzen zu dringen glauben musste, besser präsent ist. Der Glaubwürdigkeit der Angaben des MMag. SCHMID tut dies jedoch keinen Abbruch, weil einerseits nachvollziehbar ist, dass nach fünf Jahren einzelne Gesprächsinhalte nicht mehr konkreten Terminen zugeordnet werden können und andererseits die Schilderungen von MMag. SCHMID mit den bisher der WKStA vorliegenden Daten gut in Einklang zu bringen sind.

Äußerungen von Großbetriebsprüfern weisen zudem darauf hin, dass BENKO (im Hinblick auf seine wirtschaftliche Stellung bei der SIGNA) ein persönliches Interesse am Ausgang des Abgabenverfahrens der SIGNA hatte: So wies der Großbetriebsprüfer der GBP in Innsbruck Dr. [REDACTED] darauf hin (Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 4.2.2 und 6.1), dass die „Privatstiftung [...] kaum Steuern (Schachtelprivileg) [zahlt] und die dahinter stehende natürliche Person bekommt die Lohnsteuer weitgehend zurück, weil sie ihre Einkünfte aus nsA mit negativen Tangenten aus einer Flugzeugvermietung ausgleicht (vom Finanzamt Schwaz geprüft)“. Auch beim „Tuchlaubenkomplex“ wurden stille Reserven im Wert von rund 53 Millionen Euro (Differenz zwischen Kaufpreis von 141 Millionen Euro und Weiterverkaufspreis um 195 Millionen Euro) von der Tochtergesellschaft der Laura Privatstiftung an diese ausgeschüttet (Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 4.1. und 6.1). BENKO war damals Begünstigter der Laura Privatstiftung (ON 3047e Kapitel 3.3 und 4.1.1).

Weitere Auswertungsergebnisse legen nahe, dass BENKO über den konkreten Einzelfall hinaus Interesse hatte, dass es zum Sachverhalt „Tuchlaubenkomplex“ möglichst zu keinem negativen Präzedenzfall kommt. So schreibt der gleiche Großbetriebsprüfer auch davon (Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 4.2.2), dass er den Eindruck habe, dass „im Konzern immer wieder hohe Wertsteigerung von Immobilien ausgewiesen wird, die aufgedeckten stillen Reserven aber im Inland nicht besteuert werden.“. Der Experte für Bewertungsfragen des Fachbereichs der GBP, Mag. [REDACTED] wies im Zusammenhang mit seiner Prüfung des „Tuchlaubenkomplexes“ darauf hin (Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 6.1), dass bei einem „Entwicklungsobjekt

Kärntnerstraße“ ein ähnlicher Sachverhalt vorliege wie beim Tuchlaubenkomplex, der Fachbereich dazu aber nicht beauftragt worden sei. Auch hier sei im Jahr 2008 eine Immobilie aus dem BAWAG-Portfolio, die in einem Gutachten mit 50 Millionen Euro bewertet worden sei, mit einem Einstandspreis von 32 Millionen Euro, an eine luxemburgische Gesellschaft verkauft worden.

Ein nur auf die Verfahrensdauer und die Beschleunigung des Verfahrens gerichteter Vorsatz ist im konkreten Fall aber auch aus nachstehenden Gründen kaum nachvollziehbar: In der gegenständlichen Steuerprüfung hätte BENKO eine weitere Verzögerung der Steuersache nämlich einen Nutzen, die Beschleunigung bei gleichzeitiger Entscheidung gegen seinen Standpunkt aber sogar einen Nachteil gebracht. Bereits zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit MMag. SCHMID im November 2016 war die absolute Verjährung von Prüffeldern bereits absehbar, weil gemäß § 207 BAO die (hinterzogenen) Abgaben aus den jeweiligen Veranlagungsjahren spätestens nach 10 Jahren festzusetzen sind. Bei der M' Management GmbH lag beispielsweise für das Veranlagungsjahr 2007 bereits Ende 2017 die Gefahr einer Verjährung vor. Im „Tuchlaubenkomplex“ musste die Bewertungsfrage samt diesbezüglichem Bescheid spätestens mit Ende 2018 erledigt sein, weil der geprüfte Zahlungsfluss im Jahr 2008 stattfand (vgl auch diesbezügliche Aussage von Mag. MACHO bei seiner Befragung als Auskunftsperson im „ÖVP-Korruptions“-Untersuchungsausschuss S 14, Beilage zu Auswertungsbericht ON 3047e).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Aufbau eines zeitlichen Drucks bewusst zur Einflussnahme auf eine inhaltliche Entscheidung genutzt werden kann. So zeigen die Ergebnisse der Datenauswertung, dass in der Praxis mit Blick auf drohende Verjährungen - beispielsweise bei der Prüfung der sogenannten „Illwerke“ (siehe unten Auszüge aus dem Kapitel „Illwerke“ Auswertungsbericht ON 3047e) – ein Zeitdruck für die Erhöhung von Kompromissbereitschaft bei der Abgabenbehörde genutzt werden kann, nicht zuletzt weil seitens der Finanzverwaltung in der Praxis offenbar ein „Nachgeben“ auch mit einem Rechtsmittelverzicht des Abgabepflichtigen verbunden wird:

Eine andere Baustelle, damit dir nicht langweilig wird (...): Ich schicke dir in der Beilage eine Zusammenstellung (ohen Anspruch auf Vollständigkeit) von Geschäftsvorfällen im Signa Konzern, die etwas eigenartig sind. Ich kann aber nach derzeitigem Kenntnisstand nicht genau sagen, was da dran ist, zumal die Organisation der derzeit laufenden Prüfungen nicht optimal ist. Es zeichnet sich jedoch ab, dass das immer nach dem gleichen Muster läuft. Es müsste mA zeitnah geklärt werden, in welchen der Fälle mit Jahresende Verjährung droht, falls da doch etwas festzustellen wäre.

das Lünerseewerk dabei haben und eine kürzere Abschreibungsdauer. Dr. [REDACTED] weist auf die tags zuvor mitgeteilten verfahrensrechtlichen Bedenken (Nichtvorschreibung wegen sachlicher Unbilligkeit bei anderen Wiederaufnahmegründen nicht möglich) hin, SC Dr. Mayr erwidert, dass derartig kurzfristig vorgebrachte Bedenken nicht mehr berücksichtigt werden können. Die GBP prüfe nunmehr seit drei Jahren, sodass man sich das früher hätte überlegen sollen.

Wir haben uns insgesamt auf diese Punkte geeinigt; dies bedingt auch ein wechselseitiges Nachgeben; dem Stpfl wurde klar mitgeteilt, dass damit auch ein Rechtsmittelverzicht verbunden ist.

Dir German hat den wesentlichen Ergebnissen grds einmal zugestimmt

IG [REDACTED]

Weil im Rahmen von Abgabenverfahren oftmals Kompromisse in Form vertretbarer Ermessensentscheidungen möglich sind (Bewertungsfragen, Vertrauensschutz, sachliche Unbilligkeit, Schätzungen nach der BAO, etc.), kann – auf Basis dieser Verwaltungspraxis - zeitlicher Druck in höhere Kompromissbereitschaft und letztlich in inhaltliche günstigere Entscheidungen für den Abgabepflichtigen umgemünzt werden.

Auch im „Tuchlaubenkomplex“ war der Marktpreis der Liegenschaft die wesentliche Vorfrage, die innerhalb von sachlich begründbaren Bandbreiten mit einem größeren Ermessensspielraum beantwortbar und somit auch relativ gut für Verhandlungen und Kompromisse geeignet war. Diese Erwägungen finden auch Deckung in der Aussage von MMag. SCHMID, wonach er gegenüber Mag. MACHO auf die Erforderlichkeit hoher Kompromissfähigkeit bei komplexen und großen Verfahren hingewiesen habe, weil nur damit ein rascher Abschluss dieser Verfahren möglich sei (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 31 ff). Die Beschleunigung des Verfahrens war daher bei einer lebensnahen Betrachtung nur das vordergründige, vermeintlich sachgerechte Argument dafür, die Sache inhaltlich im Sinne der SIGNA zu entscheiden.

Zusammenfassend ergibt sich nach Abwägung der bislang bekannte Umstände, dass BENKO auf die inhaltliche Beeinflussung des Verfahrens abzielte und mit der Erwähnung der langen Verfahrensdauer lediglich beabsichtigte, diese als Druckmittel für eine günstigere Sachentscheidung zu verwenden.

Zum konkreten Angebot, dem Konnex mit den Abgabeverfahren und der Willensübereinkunft mit MMag. SCHMID:

Vorzustellen ist, dass BENKO im Tatzeitraum von Ende 2016 bis 2018 in keiner operativen Funktion für die SIGNA tätig war. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse der SIGNA und seiner faktischen Einflussmöglichkeiten, ist aber abzuleiten, dass BENKO de

facto entscheidungsbefugt war, einen Generalbevollmächtigtenvertrag zu fixieren. Diese Annahme ergibt sich auch aus den Chats mit MMag. SCHMID, wonach BENKO das Angebot machte und davon ausging, dass er den Vertrag „fixieren“ könne (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 25)

MMag. SCHMID gab selbst an (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 9), dass er das Angebot von BENKO als im Zusammenhang mit seinem Tätigwerden im Abgabenverfahren verstand, auch wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde: *„Nein, ausdrücklich hat er das nicht gemacht. Wir sind aber nicht so dumm, dass das notwendig gewesen wäre. Wir haben ja immer wieder über das Steuerverfahren gesprochen. In zeitlicher und inhaltlicher Nähe sprach BENKO auch wieder das Angebot für den Generalbevollmächtigten an.“* Es widerspräche auch der Lebenserfahrung, dass BENKO keinen Zusammenhang zwischen dem Jobangebot und der Hilfe im Abgabenverfahren herstellen wollte, und doch zugleich immer wieder beide Themen regelmäßig in gemeinsamen Terminen zusammen ansprach.

Für den Konnex spricht auch, dass BENKO das Jobangebot erstmals im Dezember 2016 aussprach, und erst im Oktober 2017, als MMag. SCHMID mit der Präsentation eines ersten Erfolgs (*„Flieger geklärt“* [BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 19]) aktiv nachfragte, über konkrete Modalitäten und mögliche Inhalte des Jobs sprach (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 22). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich MMag. SCHMID und BENKO erst wenige Wochen davor kennengelernt haben (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 1 ff), ist auch kein anderer Grund für das Angebot ersichtlich. Das Verhalten von BENKO ist hingegen stimmig und nachvollziehbar, wenn das Angebot mit der Absicht seiner Einflussnahme auf das Abgabenverfahren verbunden war: So war MMag. SCHMID ab 2017 laufend für BENKO tätig (Vereinbarung von Terminen mit DDr. MAYR und Dkfm MÜLLER, MBA; inhaltliche Besprechungen mit Dkfm MÜLLER und BENKO; Positionierung im Sinne BENKOs gegenüber Dkfm MÜLLER; Berichterstattung an BENKO [BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko und Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 6]). Dass BENKO weiterhin das nach wie vor unkonkrete Angebot gegenüber MMag. SCHMID regelmäßig und in zeitlicher Nähe mit der Thematisierung „seines“ Abgabenverfahrens wiederholte ((BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 8 ff), ist zur Zielerreichung plausibel, sollte doch MMag. SCHMID darin bestärkt werden, für BENKO in dessen Sinne tätig zu werden. Wäre BENKOs Absicht hingegen tatsächlich in der bloßen Gewinnung von MMag. SCHMID als Generalbevollmächtigten gelegen gewesen, wäre zu erwarten gewesen, dass er rasch die konkreten Modalitäten für die Anstellung offenlegt, allenfalls nach einer Bedenkzeit dieses Vorhaben nachdrücklich betreibt und eine Entscheidung einfordert. Gestützt wird diese Annahme dadurch, dass

(nach der bisherigen Aktenlage) die Position eines „Generalbevollmächtigten“ in der SIGNA erst geschaffen werden sollte und es (soweit ersichtlich) bis heute keinen (anderen) Generalbevollmächtigten bei der SIGNA gibt (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 47 ff; Homepage der SIGNA).

Dass sich BENKO regelmäßig mit MMag. SCHMID trifft und ergebnislos das unkonkrete Jobangebot stellt bzw wiederholt - ohne dass es ihm um die Beeinflussung der „Steuersache“ ging - wäre mit Blick auf BENKOs rund 2000 Termine pro Jahr (vgl Aussage von BENKO als Auskunftsperson bei seiner Befragung im „Ibiza“-Untersuchungsausschuss S 24 [Beilagen zum Auswertungsbericht ON 3047e]) nicht nachvollziehbar. MMag. SCHMID schilderte hinsichtlich der Treffen (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 5 ff), dass er es als schmeichelhaft empfunden habe, weil BENKO sich als *„extrem viel beschäftigter Mann“* Zeit genommen und *„mit einem mehrere Stunden lang diskutiert [habe] und auch Wein trinkt.“* Auch daraus ist erkennbar, dass BENKO seine Zeit wohl nicht in mehrere Treffen mit MMag. SCHMID investierte, um diesem ohne den inkriminierten Hintergrund mehrfach ein unkonkretes Jobangebot zu unterbreiten.

Der Chat aus Jänner 2018, wonach *„benko druck“* mache (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 37), steht diesen Erwägungen nicht entgegen: So ergibt sich aus dem Chat nicht eindeutig in welchem Zusammenhang auf wen Druck gemacht werden sollte, wobei insbesondere zu beachten ist, dass BENKO selbst nur wenige Tage zuvor MMag. SCHMID mitteilte, dass er sich auf *„unsere zusammenarbeit ab sommer 2018“* freue (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 36). Es wäre nicht verständlich, dass BENKO nur wenige Tage nach einer solchen Nachricht plötzlich doch von MMag. SCHMID einen Wechsel verlangen würde. Selbst wenn man davon ausgehen möchte, dass sich der „Druck“ auf einen Wechsel bezog, fand er zu einem Zeitpunkt statt, als MMag. SCHMID bereits von sich aus den Vertrag fixieren und nur durch das „Verbot“ von KURZ am Wechsel gehindert wurde (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 32 ff).

Das Nachtatverhalten von BENKO bestärkt die Annahme der unlauteren Motivation hingegen weiter: So ersuchte BENKO MMag. SCHMID um Mitteilung über den Verfahrensstand im gegenständlichen Ermittlungsverfahren, erkundigte sich nach dessen Chats und danach, welche Daten die Staatsanwaltschaft von MMag. SCHMID habe (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 46 ff): Nach den Durchsuchungen im Oktober 2021 im Zusammenhang mit dem Faktum „BEINSCHAB-ÖSTERREICH-TOOL“ habe es nach der Schilderung von MMag. SCHMID (BV MMag. SCHMID betreffend Faktum Benko; ON 3047a S 46 ff) ein Treffen mit BENKO in Innsbruck gegeben, bei dem BENKO

von MMag. SCHMID die mit ihm geführten Chats verlangte. Im Rahmen dieses Treffens habe BENKO behauptet, dass er nie vorgehabt habe, MMag. SCHMID als Generalbevollmächtigten zu installieren, es einen solchen in seinem Unternehmen gar nicht gäbe und es sich nur um Gerede gehandelt habe. Diese Behauptung BENKOs steht im Widerspruch zu den dargestellten Chatnachrichten und zeigt, dass BENKO vom Unrecht seiner Handlungen wusste und eben nicht bloß ein Jobangebot ohne Konnex zur „Steuersache“ stellte.

Der Wert des Vorteils ergibt sich aus der Differenz des Einkommens von MMag. SCHMID als Generalsekretär (siehe dazu den Rechnungshofbericht Generalsekretariate, Beilage zu Auswertungsbericht ON 3047e S 49 iVm § 74 Abs 2 Z 3 lit a VBG idF BGBl I Nr 119/2016) und dem angebotenen Jahresbruttogehalt von 300.000 Euro zuzüglich Bonuszahlungen.

Die subjektive Tatseite erschließt sich einerseits aus dem Geständnis von MMag. SCHMID und andererseits aus dem objektiven Tatgeschehen.

D. Rechtliche Würdigung:

Zu den §§ 304 und 307 StGB:

• Zum strafrechtlich relevanten Vorteil:

„Vorteile“ iSd Korruptionstatbestände sind materielle und immaterielle Leistungen, die geeignet sind, eine Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung des Amtsträgers (oder des Dritten) herbeizuführen. Immaterielle Vorteile können in gesellschaftlichen oder beruflichen Besserstellungen, also etwa in der Förderung einer Karriere oder Unterstützung eines Bewerbungsgesuchs bestehen. Voraussetzung ist, dass der immaterielle Vorteil einen objektiv messbaren Inhalt haben und es sich um eine tatsächliche (nicht bloß mögliche) Besserstellung handeln muss (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 304 Rz 34 und 38; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹¹ §§ 304 bis 306 Rz 21). Materieller Vorteil ist alles, was (in wirtschaftlicher Betrachtungsweise) das Vermögen des Amtsträgers objektiv messbar vermehrt. Gemeint ist also eine Besserstellung, die in Geld bewertet werden kann. Zuwendungen können auch mit materieller und immaterieller Besserstellung einhergehen (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 304 Rz 36 und 39 mwN). Der wirtschaftliche Wert des Vorteils ist aus der Sicht des Empfängers und nicht nach dem objektiven Marktwert zu bemessen (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 304 Rz 84 mwN).

Aus (der strafrechtlich relevanten) Sicht des Vorteilsempfängers MMag. SCHMID war bei dem Vertrag die Höhe des Verdienstes und die dadurch bewirkte finanzielle

Besserstellung im Vergleich zu seiner damals aktuellen Position im Vordergrund. Nach den diesbezüglichen Sachverhaltsannahmen war Kern des Angebots ein finanziell gut dotierter Vertrag, bei welchem MMag. SCHMID zwar eine Gegenleistung in Form seiner Arbeitsleistung zu erbringen hatte, aber dennoch im Vergleich zu seinen zum Tatzeitpunkt bestehenden Einkommensverhältnissen, wesentlich mehr bezahlt bekommen würde. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem gegenständlichen Angebot nicht bloß um einen immateriellen, sondern um einen materiellen, geldwerten Vorteil. Vor diesem Hintergrund berechnet sich der Wert des Vorteils aus der Differenz des Jahresbruttoverdienstes von MMag. SCHMID als Generalsekretär und dem angebotenen Bruttojahresverdienst als Generalbevollmächtigter. Ausgehend von den diesbezüglichen Feststellungen ist daher von einem 50.000 Euro deutlich übersteigenden Wert des Vorteils auszugehen.

- Zur Verknüpfung von Vorteil und Amtsgeschäft:

Der Vorteil muss weiters mit einem bestimmten oder zumindest bestimmbar Amtsgeschäft verknüpft sein; es bedarf eines im Tatzeitpunkt vorliegenden konkreten Lebensbezugs, dh des Konnexes mit der Ausübung amtlicher Befugnis in einem konkreten Fall oder in - von den Beteiligten erwarteten - jeweils gleichgelagerten Konstellationen. Die Konkretisierung muss ein Ausmaß erreicht haben, dass der Amtsträger im Einzelfall weiß, welche Art von pflichtwidriger Amtsausübung als Gegenleistung erwartet wird (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 304 Rz 60 mwN). Das im Austauschverhältnis stehende Amtsgeschäft muss zumindest der Art nach im Rahmen der Kompetenzen des Amtsträgers liegen. Kann aber der Vorteilsempfänger (etwa als Vorgesetzter) Einfluss auf das Amtsgeschäft nehmen, ist der persönliche Zusammenhang zu bejahen (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 304 Rz 61 mwN).

Dieses Tatbestandselement liegt nach den Sachverhaltsannahmen vor.

- Zur Pflichtwidrigkeit:

Auch die Verknüpfung mit einem "pflichtwidrigen" Amtsgeschäft ist fallbezogen mit der für die gegenständliche Anordnung erforderlichen Wahrscheinlichkeit indiziert, ist Pflichtwidrigkeit ja auch dann zu bejahen, wenn die Tat auf die parteiliche Vornahme - hier die bevorzugte Behandlung der SIGNA - eines Amtsgeschäftes abzielt. Zu den Geboten pflichtgemäßer Amtsführung gehört es, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte ausschließlich von sachlichen Gründen, nicht aber von Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst gegenüber einer Partei leiten zu lassen. Es können daher auch Ermessensentscheidungen pflichtwidrig sein, und zwar nicht bloß durch Missbrauch (willkürlichem Gebrauch oder Überschreitung des Ermessensrahmens), sondern auch, indem der Amtsträger dem Vorteil einen Einfluss auf seine – gleichwohl

innerhalb des Ermessensspielraums getroffene – Entscheidung einräumt. Pflichtwidrigkeit liegt vor, wenn der Vorteil (nach der Vorstellung des Amtsträgers) einen maßgeblichen Einfluss iS einer Kausalbeziehung auf das Amtsgeschäft hat, maW sachliche Gründe überlagert, die ein anderes Ergebnis nahelegen. Wäre hingegen der Amtsträger auf Grund eines Vorteils dem Vorteilsgeber bloß grundsätzlich gewogen, ohne dass dieser Umstand Einfluss auf das Amtsgeschäft hat, läge keine Pflichtwidrigkeit vor. (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 304 Rz 30, 32 mwN; RIS-Justiz RS 0096099). Im vorliegenden Fall sollte MMag. SCHMID nach der Verdachtslage darauf hinwirken, dass es in den gegenständlichen Abgabenprüfungsverfahren aus sachfremden Motiven (nämlich der zumindest auch aufgrund des versprochenen Vorteils unsachlichen und parteiischen Behandlung) zu einer inhaltlich für die SIGNA günstigen und die Republik Österreich nachteiligen Entscheidung kommt, sodass Pflichtwidrigkeit zu bejahen ist.

- Zur Tathandlung:

Ein Vorteil wird angeboten, wenn der Täter zusagt, diesen sogleich oder in allernächster Zeit zu gewähren. Bei der Handlungsvariante des „Versprechens“ stellt der Täter – wie hier – die Zuwendung für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht. Der Unterschied zum Annehmen liegt im größeren zeitlichen Abstand zur tatsächlichen Vorteilsgewährung (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 307 Rz 21 f). Der Amtsträger lässt sich einen Vorteil versprechen, wenn er das Angebot eines Vorteils akzeptiert. Der Tatbestand ist verwirklicht, wenn eine Willensübereinkunft vorliegt. Auf die tatsächliche Gewährung des Vorteils kommt es bei dieser Tatmodalität nicht an. Annehmen bedeutet tatsächliche Entgegennahme des Vorteils, dh bei unkörperlichen Vorteilen in der Nutzung oder Verfügung darüber (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 304 Rz 56 f). Für alle Varianten gilt, dass die entsprechenden Verhaltensweisen oft nur andeutungsweise erfolgen, sodass der sachverhältnismäßigen Klärung des tatsächlich Gemeinten (Bedeutungsinhalt der Äußerung oder Verhaltensweise) besondere Bedeutung zukommt (*Nordmeyer/Stricker* in WK² § 304 Rz 54 mwN).

Da MMag. SCHMID und BENKO sich im Oktober im Sinne eines Vorvertrags über die Hauptpunkte des Vertrags einig waren (Gehalt, Tätigkeitsfeld, voraussichtlicher Arbeitsbeginn) lag zu diesem Zeitpunkt eine Willensübereinkunft iS eines tatbestandsmäßigen „Sich-Versprechen-Lassens“ vor.

Zu § 302 StGB:

Unmittelbarer Täter nach § 302 StGB kann nur ein Beamter im strafrechtlichen Sinn sein. Da der Beamtenbegriff funktional zu verstehen ist, war somit auch der im Tatzeitraum als

Vertragsbedienstete im BMF beschäftigten MMag. SCHMID Beamter im Sinne dieser Bestimmung (*Nordmeyer* in WK² StGB § 302 Rz 13).

MMag. SCHMID als Generalsekretär oblag in den Jahren 2016 und 2017 die zusammenfassende Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte. Somit kamen ihm koordinative Befugnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung ebenso zu wie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung. Der Wirkungsbereich des BMF umfasste in den Jahren 2016 und 2017 gemäß §§ 2 Abs 1 Z 2 BMG iVm F) 2) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG idF BGBl. I Nr. 49/2016, Angelegenheiten der Bundesfinanzen, zu denen unter anderem die Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiet der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge gehören.

Die Tätigkeit von Bediensteten der Finanzämter und der Abgabenprüfung im Zusammenhang mit Festsetzung und Einhebung von Abgaben ist hoheitlicher Natur (*Nordmeyer* in WK² StGB § 302 Rz 85). Damit erfolgt auch eine koordinative Tätigkeit des GS im BMF in diesem Bereich, wie sie MMag. SCHMID im vorliegenden Fall von Februar 2017 bis Herbst 2018 parteilich und einseitig zugunsten von BENKO vorgenommen hat in Vollziehung der Gesetze iSd § 302 Abs 1 StGB.

Unter Befugnismissbrauch ist vorsätzlicher Fehlgebrauch der Befugnis zu verstehen, sodass schon in der Tathandlung ein subjektives Element enthalten ist. Fehlgebrauch ist gegeben, wenn der Beamte durch sein Verhalten ihn konkret treffenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Weisungen) verletzt (*Nordmeyer* in WK² StGB § 302 Rz 113 und 116).

Bei der Beurteilung, wie die zusammenfassende Behandlung von Geschäften der Hoheitsverwaltung, die zum Wirkungsbereich eines Ministeriums gehören, durch den GS im Konkreten zu erfolgen hat, ist dem GS ein Ermessen eingeräumt. Ein Beamter oder Vertragsbediensteter ist jedoch auch im Bereich der Ermessensausübung wie in seiner gesamten Amtsführung entsprechend der Bestimmungen des § 43 BDG (vorliegendenfalls iVm § 5 Abs 1 VBG) „*verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und **unparteilich** zu besorgen*“. Nach der Verdachtslage handelte MMag. SCHMID aber parteilich zugunsten der abgabenpflichtigen SIGNA.

Befugnis Fehlgebrauch liegt nach hM auch vor, wenn der Beamte (iS eines Ermessensmissbrauchs) bei der Ermessensübung zwar formell innerhalb seines Spielraums, aber nach unsachlichen Kriterien entscheidet, sich also von gesetzesfremden Motiven (etwa Zu- oder Abneigung, parteipolitischen Erwägungen oder

wie im vorliegenden Fall MMag. SCHMID von ihrem Amtshandeln zugrundeliegenden korruptiven Vereinbarungen, also von Umständen, die jedenfalls nach der Rechtslage nicht in die Entscheidung Eingang finden sollen) leiten lässt. Es kommt dabei nicht auf die bloße Motivation des Beamten an, sondern darauf, ob sich die unsachlichen Kriterien (bei objektiver Betrachtung) auf die Entscheidung auswirken (*Nordmeyer* in WK² StGB § 302 Rz 118). Dies ist nach der gegenständlichen Verdachtslage der Fall. Ohne die oben beschriebenen sachfremden Erwägungen und die korruptive Vereinbarung mit BENKO hätte MMag. SCHMID weder die im Rahmen seiner Zuständigkeit als GS liegenden Besprechungen initiiert, noch die ihm obliegenden - scheinbar koordinativen - Einflussnahmen auf die für die Dienst- und Fachaufsicht über die GBP zuständigen Sektionschefs im BMF bzw. den Fachvorstand der GBP vorgenommen. MMag. SCHMID hat sich daher von unsachlichen und gesetzesfremden Erwägungen leiten lassen und daher einen unter dem Aspekt des § 302 StGB relevanten Befugnismissbrauch begangen, indem er als GS im BMF die im Tenor angeführten Amtsgeschäfte parteilich zugunsten der SIGNA vornahm.

Neben der Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs verlangt der subjektive Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt den erweiterten Vorsatz, durch den Befugnismissbrauch jemand anderen an dessen Rechten zu schädigen. Genaue Kenntnis (exakte juristische Subsumtion) des vom Schädigungsvorsatz erfassten Rechts ist nicht erforderlich. Es genügt, dass der Beamte das Recht zumindest nach Art einer Parallelwertung in der Laiensphäre erkennt (*Nordmeyer* in WK² StGB § 302 Rz 140 f).

Ein Beamter (und über den Verweis in § 5 Abs 1 VBG auch ein Vertragsbediensteter) hat sich gemäß § 47 BDG der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Dabei handelt es sich um eine subsidiäre, lediglich außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren zum Tragen kommende Vorschrift. Innerhalb von Verwaltungsverfahren kommen die Befangenheitsregeln der Verwaltungsverfahrensgesetze (zB §§ 7 Abs 1 AVG, 76 BAO) zur Anwendung.

Da der Tatbestand aber (auch) den Vorsatz des Täters voraussetzt, gerade durch seinen (wissentlichen) Befugnismissbrauch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, reicht das Handeln eines Beamten mit dem Vorsatz den Staat „bloß“ in seinem Recht auf ein unvoreingenommenes, objektiv geführtes Verfahren zu schädigen, zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus. Ist ein Recht des Staates (die Parteilichkeit konnte sich im vorliegenden Fall nämlich nicht zu Lasten des Abgabepflichtigen auswirken, zu dessen Gunsten die Beschuldigten ja tätig wurden) Bezugspunkt des tatbestandlichen Schädigungsvorsatzes, darf dieses nach der Rechtsprechung nicht allein jenes sein, das

den Beamten verpflichtet, seine Befugnis, den Vorschriften entsprechend zu gebrauchen, somit keinen Befugnismissbrauch zu begehen (17 Os 15/14f).

Im gegenständlichen Fall besteht jedoch der Verdacht, dass sich der Vorsatz der Beschuldigten auch auf die Beeinträchtigung materieller staatlicher Ansprüche bezieht. Bezugspunkte des Schädigungsvorsatzes der Beschuldigten sind vorliegend nämlich die Rechte des Bundes auf vollständige Steuereinhebung, Vermögen, Gleichmäßigkeit der Besteuerung gemäß § 114 Abs 1 BAO (Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, weil die Steuerverwaltung die Verantwortung für die Erhebung der bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge tragen und so die Finanzierung aller staatlichen Aufgaben und Ausgaben sichern soll, wobei sie nach dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb in der Wirtschaft sicherzustellen hat – <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern.html>). Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet, dass Steuergesetze gleichmäßig angewendet und durchgesetzt und somit alle Steuerpflichtigen gleich behandelt werden. Er wird aus Art 7 Abs 1 B-VG (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) abgeleitet, ergibt sich einfachgesetzlich aus § 114 Abs 1 BAO.

Die Höhe des vom Vorsatz umfassten Vermögensschadens der Republik ist noch zu ermitteln.

Zum Vorliegen echter Konkurrenz zwischen den §§ 304, 307 StGB und § 302 StGB siehe *Nordmeyer* in *WK²* § 304 Rz 97 und § 307 Rz 41 mwN.

E. Zur angeordneten Maßnahme:

Die angeordnete Durchsuchung ist *erforderlich*, weil nur auf diese Weise die im Spruch angeführten Beweismittel, somit Gegenstände, die auszuwerten und zu Beweis Zwecken sicherzustellen sind (§ 119 Abs 1 StPO; § 110 Abs 1 Z 1 StPO), vollständig gesichert werden können und auf andere Weise die abschließende Aufklärung des Tatverdachts nicht möglich ist. Dass die gesuchten Gegenstände und Daten am Sitz der SIGNA Holding GmbH (sowie dem Sitz der LAURA ARIADNE GmbH) zu finden sind, ergibt sich aus den vorliegenden Ergebnissen des Auswertungsbericht (vgl. ON 3047e; Kapitel 3.3.3 und 4.2.2).

Es ist insbesondere zu erwarten, dass nur durch die im Wege einer Durchsuchung sicherstellbaren, im Spruch genannten Daten und Unterlagen eine vollständige Aufklärung insbesondere hinsichtlich der von der Verdachtslage umfassten Interventionen und der zugrundeliegenden Motivlage möglich ist.

Zu den gesuchten elektronischen Daten und Datenträgern ergibt sich insbesondere aus der Aussage von MMag. SCHMID (BV MMag. SCHMID zum Faktum BENKO ON 3047a) und dem Auswertungsbericht (ON 3047e), dass René BENKO nicht nur intervenierte,

sondern sich persönlich einbrachte und auch persönlich über das Abgabungsverfahren innerhalb des SIGNA-Konzerns informiert wurde. So wurde er unter anderem hinsichtlich der Schlussbesprechung bezüglich der M'Management GmbH von Dr. [REDACTED] über das Ergebnis informiert, woraufhin BENKO bei MMag. SCHMID und dieser bei SC Dkfm MÜLLER intervenierte (siehe E-Mail an r.benko@signa.at im Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 6.2). Dr. [REDACTED] trat für die SIGNA als Geschäftsführer im Abgabungsverfahren auf und wurde selbst von der GBP mehrfach vernommen. Er stand auch persönlich im Kontakt mit Georg [REDACTED] und beauftragte Verkehrswertgutachtens hinsichtlich des Tuchlaubenkomplexes, das jedoch von der SIGNA nie vorgelegt wurde (E-Mails von [REDACTED]@signa.at, siehe Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 6.1.1). Bei beiden Personen bzw. E-Mailadressen ist zu erwarten, dass der Verlauf des Abgabungsverfahrens und der Interventionen sowie die Motivlage für die Interventionen weiter erhellt werden.

BENKO hatte jedenfalls Mitte 2017 eine Assistentin, [REDACTED], die für ihn Termine mit der GBP vereinbarte (E-Mails von [REDACTED]@signa.at, siehe Auswertungsbericht ON 3047e Kapitel 6.1). Durch Kenntnis des Terminkalenders von BENKO und der korrespondierenden Kommunikation der Assistentin BENKOs ist zu erwarten, dass der Ablauf der gegenständlichen, nach der Verdachtslage strafrechtlich relevanten Interventionen, auch in Zusammenhang mit den bereits bekannten Treffen und Kontakte zwischen MMag. SCHMID und BENKO sowie jenen von BENKO und weiteren Personen aus der Sphäre der SIGNA („meine leute“) weiter aufgeklärt werden kann und diesbezügliche Informationen etwa zu den (auch für die subjektive Tatseite relevanten) Hintergründen erlangt werden können.

Durch die Sicherstellung der im Spruch genannten Beweismittel im Zusammenhang mit dem Abgabungsverfahren ist zu erwarten, dass weitere interne Überlegungen und Vorgänge hervorgehen, die eine weitere Aufklärung über die Motivlage von BENKO zulassen. Die Sicherstellung von Gegenständen, Unterlagen und elektronischen Informationen der SIGNA im Zusammenhang mit dem „Generalbevollmächtigtenvertrag“ und allenfalls diesbezüglich angestellten Überlegungen ist *erforderlich*, weil so das von MMag. SCHMID geschilderte Verhalten von BENKO, wonach er zuerst sein Angebot damit begründet habe, dass er einen Generalbevollmächtigten für eine stärkere Rolle der SIGNA haben wolle, andererseits nach Oktober 2021 angab, niemals einen solchen installieren haben zu wollen, aufgeklärt werden kann.

Der von der Sicherstellung umfasste Zeitraum von Jänner 2016 bis aktuell ergibt sich aus den in der Datenauswertung ersichtlichen und von MMag. SCHMID dargelegten Interventionen von BENKO sowie dem derzeitigen Kenntnisstand zum geführten

Abgabenverfahren: Die Außenprüfung hatte Mitte 2015 den Sachverhalt bereits soweit eruiert, dass sie die Behauptungen von BENKO bzw der SIGNA bezüglich des „Tuchlaubenkomplexes“ bezweifelte und aus dem prüfbegleitenden Fachbereich der GBP einen Immobilienbewertungsexperten beizog. Es ist daher wahrscheinlich, dass BENKO spätestens ab Anfang 2016 von einer intensiven Prüfung des Sachverhalts durch die GBP und deren Zweifel an den Angaben der SIGNA ausgehen musste und im Laufe des Jahres 2016 den Entschluss fasste, über MMag. SCHMID die Entscheidung im Abgabenverfahren zu beeinflussen. Wie und wann die Abgabenverfahren beendet wurden, ist derzeit nicht bekannt, weshalb aus diesem Kalkül keine weitere zeitliche Einschränkung möglich ist. Eine Eingrenzung durch Anfrage an das Finanzamt für Großbetriebe scheidet aus, weil auf Grundlage des bekannten Sachverhalts eine Ermittlungsgefährdung indiziert wäre. Allerdings wäre es bereits aufgrund des Nachtatverhaltens von BENKO, insbesondere bei seinem Treffen mit MMag. SCHMID in Innsbruck nach Oktober 2021, bei dem er die Ernsthaftigkeit des Jobangebots in Abrede gestellt und gemeint habe, er habe nie beabsichtigt, einen Generalbevollmächtigten zu installieren, erforderlich auch die rezente Kommunikation sicherzustellen.

Der Zweck der Maßnahme ist durch gelindere Mittel nicht zu erreichen, weil zu befürchten ist, dass der Beschuldigte bei Kenntnis des ihn betreffenden Tatverdachts die im Spruch dargestellten beweisrelevanten Gegenstände und Daten vernichten bzw aus dem Zugriffsbereich der Strafverfolgungsbehörden verbringen würde.

Die Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnung steht im Lichte des nach der Verdachtslage gravierenden Tatverdachts der Bestechung eines eines hohen Beamten der Republik und des Umstandes, dass auf andere Art keine vollständige Klärung des Sachverhalts möglich ist – somit aufgrund der objektiven und fallspezifischen Schwere der vom Tatverdacht umfassten strafbaren Handlungen – zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis.

Gemäß § 121 Abs 1 StPO ist der Betroffene unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben.

Gemäß § 121 Abs 2 StPO hat der Betroffene das Recht, bei einer Durchsuchung nach § 117 Z 2 StPO anwesend zu sein und eine Person seines Vertrauens zuzuziehen; für diese gilt § 160 Abs 2 StPO sinngemäß. Ist der Inhaber der Wohnung nicht zugegen, so kann ein erwachsener Mitbewohner seine Rechte ausüben. Ist auch dies nicht möglich, so sind der Durchsuchung zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen. Davon darf nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden.

Gemäß § 111 Abs 4 StPO ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen, mit welcher sie auch über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106 StPO) und eine

gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Sicherstellung zu beantragen (§ 115), zu informieren ist. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs.1 Z 2 StPO) ist - soweit möglich - auch das Opfer zu verständigen.

**Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
Wien, am 11. Oktober 2022**

